

## KONFERENZ FÜR KINDER- UND JUGENDPOLITIK (KKJP)

### REGLEMENT

vom 24.11.2017

## 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Die Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) ist eine fachtechnische Konferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).
- <sup>2</sup> Die KKJP unterliegt der Rahmenordnung über die Arbeitsweise der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Direktorenkonferenzen vom 28. September 2012.
- <sup>3</sup> Die KKJP engagiert sich für die Umsetzung der Kinderrechte und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik (Schutz, Förderung und Partizipation) in der Schweiz sowie für ihre Koordination unter den Kantonen.
- <sup>4</sup> Sie zielt auf eine Beibehaltung und Stärkung der Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz sowie auf die Sicherstellung eines fairen und angemessenen Zugangs zu den ihnen zustehenden Leistungen.

### Art. 2 Aufgaben

Zur Erfüllung ihres Zwecks nimmt die KKJP insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie berät und informiert die Gremien der SODK zu Fragen der Kinder- und Jugendpolitik.
- b. Sie verfolgt die Entwicklungen in der Kinder- und Jugendpolitik auf internationaler, nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene, bespricht die Herausforderungen und definiert allfälligen Handlungsbedarf in diesem Bereich.
- c. Sie fördert die Transparenz der kantonalen Systeme und die Vergleichbarkeit der für Kinder- und Jugendfragen zuständigen öffentlichen Dienste. In diesem Sinne stösst sie Diskussionen an und gewährleistet den Austausch von bewährten Verfahren unter den Kantonen.
- d. Sie arbeitet mit dem Bund sowie mit weiteren Akteurinnen und Akteuren in diesem Themenbereich zusammen.
- e. Sie stellt die Verbindung mit anderen politischen Bereichen her, die Kinder und Jugendliche betreffen.

### Art. 3 Mittel

<sup>1</sup> Die KKJP erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch:

- a. die Arbeit an ihrer Jahrestagung, an Fachtagungen, an Vorstandssitzungen, an den Treffen der Plattform Förderung und in spezifischen Arbeitsgruppen;

- b. die Erarbeitung von Empfehlungen und deren Weiterentwicklung, Richtlinien, Stellungnahmen und Berichten zuhanden der Gremien SODK;
- c. die Ausarbeitung von fachtechnischen Empfehlungen zuhanden ihrer Mitglieder und/oder der zuständigen Behörden und Fachstellen in den Kantonen und den Gemeinden.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Konsultationen bei ihren Mitgliedern oder weiteren Akteurinnen und Akteuren durchführen.

<sup>3</sup> Politisch wichtige Geschäfte der KKJP sind dem Vorstand der SODK zu unterbreiten.

<sup>4</sup> In der Regel wird die KKJP zu den Geschäften betreffend Kinder- und Jugendpolitik konsultiert, die vom Vorstand oder der Plenarversammlung der SODK behandelt werden.

## **2. Kapitel Gremien**

### **1. Abschnitt Plenarversammlung**

#### **Art. 4 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung setzt sich aus zwei Mitgliedern pro Kanton sowie einer Vertretung des Generalsekretariats SODK zusammen.

<sup>2</sup> Die zwei Mitglieder pro Kanton legen gemeinsam fest, wer von ihnen in der Konferenz hauptsächlich für die Kinder- und Jugendförderung und wer hauptsächlich für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlich ist. Sie informieren das Generalsekretariat SODK darüber.

<sup>3</sup> Die zwei Mitglieder pro Kanton legen gemeinsam fest, wer von ihnen Ansprechstelle des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) im Sinne von Art. 23 der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) ist. Sie informieren das Generalsekretariat SODK darüber. Das andere Mitglied des KKJP ist sein Stellvertreter beim BSV.

<sup>4</sup> Die Plenarversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr an zwei Tagen in einem der 26 Kantone oder im Haus der Kantone in Bern.

<sup>5</sup> Folgende Akteurinnen und Akteure wohnen der Plenarversammlung mit beratender Stimme bei:

- a. eine Vertretung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV);
- b. eine Vertretung des Bundesamts für Justiz (BJ);
- c. eine Vertretung des Generalsekretariats der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
- d. eine Vertretung des Generalsekretariats der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES);
- e. eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher für die Kinder- und Jugendförderung sowie eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher für den Kinder- und Jugendschutz aus dem Fürstentum Liechtenstein.

<sup>6</sup> Bei Bedarf können auch weitere Gäste zur Plenarversammlung eingeladen werden.

<sup>7</sup> Die Traktandenliste wird vom Vorstand der KKJP in Zusammenarbeit mit der Vertretung des BSV vorbereitet. Dabei berücksichtigt er wenn möglich die Traktandenwünsche der Regionen, welche ihm bis spätestens zehn Wochen vor der Plenarversammlung unterbreitet werden. Falls aus Gründen der Aktualität nach dieser Frist noch Traktanden eingereicht werden, kann der Vorstand entscheiden, ob diesen stattgegeben wird.

## **Art. 5 Vertretung**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der KKJP kann für seine Stellvertretung sorgen, wenn es verhindert ist.
- <sup>2</sup> Die Stellvertretung verfügt über ein Stimmrecht.
- <sup>3</sup> Die Instruktion der Stellvertretung ist Sache der Mitglieder.

## **Art. 6 Kompetenzen der Plenarversammlung**

- <sup>1</sup> Neben der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hat die Plenarversammlung folgende Kompetenzen:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäss Vorschlag der Regionen;
  - b. Wahl der Co-Präsidentinnen/der Co-Präsidenten;
  - c. Verabschiedung von Änderungen oder die Aufhebung des vorliegenden Reglements zuhanden des Vorstandes SODK.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied kann die KKJP in den nationalen und/oder interkantonalen Arbeitsgruppen vertreten, sofern es vom Vorstand dazu bestimmt wurde.

## **Art. 7 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der KKJP verfügt über eine Stimme.
- <sup>2</sup> Die KKJP strebt Konsensentscheide an. Ist kein Konsens zu erreichen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit bei Abstimmungen, einigen sich die Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen mit Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- <sup>3</sup> Beschlüsse der Plenarversammlung können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt und die Mehrheit aller Mitglieder zustimmen.

## **2. Abschnitt Vorstand**

### **Art. 8 Zusammensetzung und Organisation**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:
  - a. acht Mitgliedern der KKJP, darunter der Co-Präsident/die Co-Präsidentin. Jede der vier Regionen hat Anspruch auf zwei Sitze. Pro Region sind die Bereiche Schutz und Förderung vertreten.
  - b. einer Vertretung des Generalsekretariats SODK (der Geschäftsführung).
  - c. einer Vertretung des BSV (mit beratender Stimme).
- <sup>2</sup> Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.
- <sup>3</sup> Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Der Vorstand trifft sich in der Regel vier Mal pro Jahr.

### **Art. 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Plenarversammlung;
- b. Erarbeitung der Jahresplanung zuhanden der Plenarversammlung und Umsetzung derselben;

- c. Fassung von Beschlüssen, die in den Aufgabenbereich der KKJP fallen oder Vertretung der KKJP bei bestimmten laufenden Geschäften;
- d. Vertretung der Regionen im Vorstand KKJP und regelmässiges Informieren der Regionen über seine Arbeit und den Stand der Geschäfte;
- e. Einsetzung und Leitung von Arbeitsgruppen zu seiner Unterstützung in technischen Fragen, insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes;
- f. Pflege der Kontakte zu den verschiedenen Partnern.

#### **Art. 10 Zirkulationsbeschlüsse des Vorstands**

Beschlüsse des Vorstands können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt und die Mehrheit aller Mitglieder zustimmen.

### **3. Abschnitt die Co-Präsidentinnen/die Co-Präsidenten**

#### **Art. 11 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Co-Präsidentinnen/die Co-Präsidenten (eine Vertretung aus dem Schutz und eine Vertretung aus der Förderung) werden für vier Jahre gewählt.

<sup>2</sup> Die Co-Präsidentinnen/die Co-Präsidenten haben namentlich folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Jahresversammlung;
- b. Unterstützung der Geschäftsführung bei der Vorbereitung der Vorstandssitzungen;
- c. Leitung der Vorstandssitzungen zusammen mit der Geschäftsführung;
- d. Unterzeichnung der Beschlüsse, die von ihren Gremien gefasst werden, und offizieller Dokumente zusammen mit der Geschäftsführung;
- e. Vertretung der KKJP nach aussen;
- f. Teilnahme an den Sitzungen der beratenden Kommission der SODK, sofern Themen diskutiert werden, die in Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendpolitik stehen.

### **4. Abschnitt Regionen**

#### **Art. 12 Organisation**

<sup>1</sup> Alle Kantone sind einer der vier Regionen lateinische Schweiz, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zugeordnet.

<sup>2</sup> Jede Region organisiert sich selber.

#### **Art. 13 Aufgaben der Regionen**

<sup>1</sup> Jede Region schlägt der Plenarversammlung eine Vertretung für den Kinder- und Jugendschutz und eine Vertretung für die Kinder- und Jugendförderung für den Vorstand der KKJP vor.

<sup>2</sup> Die Regionen unterstützen den Vorstand KKJP in Fragen betreffend Kinder- und Jugendpolitik, indem sie:

- a. für die Kantone wichtige Entwicklungen und Herausforderungen frühzeitig erkennen;
- b. dem Vorstand ihre Fachkenntnisse zur Verfügung stellen und ihm wichtige Erfahrungen und Informationen unterbreiten.

## **5. Abschnitt Plattform Kinder- und Jugendförderung**

### **Art. 14 Zusammensetzung und Organisation**

- <sup>1</sup> Die Plattform Kinder- und Jugendförderung (nachfolgend Plattform genannt) besteht aus einem Mitglied pro Kanton. Dabei handelt es sich um das Mitglied der Plenarversammlung, das hauptsächlich für den Bereich Kinder- und Jugendförderung verantwortlich ist.
- <sup>2</sup> Die Kantone können bei Bedarf eine zweite Person für die Plattform bestimmen.
- <sup>3</sup> Die Plattform kommt in der Regel einmal pro Jahr für eine eintägige Sitzung zusammen. Bei dieser Gelegenheit können Vertreter von nationalen Dachverbänden im Bereich Kinder- und Jugendförderung sowie andere Partner eingeladen werden, um den Informationsaustausch zu gewährleisten.
- <sup>4</sup> Eine Vertretung des Generalsekretariats der EDK wird zu den Treffen der Plattform eingeladen.
- <sup>5</sup> Das Generalsekretariat der SODK organisiert zusammen mit den Vorstandsmitgliedern der KKJP das alljährliche Treffen der Plattform.

### **Art. 15 Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Plattform gewährleistet den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen denjenigen Mitgliedern der KKJP, die hauptsächlich für die Kinder- und Jugendförderung verantwortlich sind.
- <sup>2</sup> Die besprochenen Themen an der Plattform Kinder- und Jugendförderung werden auch in den Gremien der KKJP besprochen.
- <sup>3</sup> Die Plattform unterbreitet dem Vorstand der KKJP Vorschläge und berät die Plenarversammlung zu Fragen der Kinder- und Jugendförderung.

## **6. Abschnitt Geschäftsführung und Sekretariat der Konferenz**

### **Art. 16 Kompetenzen und Organisation**

Die Geschäftsführung obliegt der Vertretung des Generalsekretariats SODK. Sie übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a. Führung der laufenden Geschäfte und Vorbereitung der zu bearbeitenden Dossiers;
- b. Koordination der Arbeiten der KKJP mit jenen der Regionen;
- c. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstands KKJP zusammen mit den Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen;
- d. Information der Vertreterinnen und Vertreter von BJ, EDK und KOKES im Sinne des Art. 4 Abs. 5 dieses Reglements für die vom KKJP-Vorstand behandelten Themen und gegebenenfalls Einladung der erwähnten Personen zu Sitzungen des Vorstandes;
- e. Vertretung der KKJP gegen aussen, namentlich in nationalen und interkantonalen Arbeitsgruppen;
- f. Gewährleistung der Kommunikation und des Informationsaustausches in der KKJP;
- g. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Gremien der SODK und weiteren Akteurinnen und Akteuren im Bereich Kinder- und Jugendpolitik;
- h. Begleitung und Organisation der Treffen der Plattform Förderung und der Arbeitsgruppen der KKJP;

- i. Sicherstellung administrativer Unterstützung (Protokollführung, Sitzungsorganisation, Nachführung der Mitgliederliste, Archivierung der Unterlagen usw.).

### **3. Kapitel Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 17 Kommunikation**

Für die Information gegenüber der Öffentlichkeit ist das Generalsekretariat SODK in Absprache mit dem Vorstand KKJP, beziehungsweise der Co-Präsidentinnen/den Co-Präsidenten, zuständig.

#### **Art. 18 Amtssprachen**

- <sup>1</sup> Die wichtigsten Unterlagen zuhanden der Plenarversammlung sind in der Regel in den zwei Amtssprachen Deutsch und Französisch zu verfassen.
- <sup>2</sup> Die Plenarversammlungen werden in der Regel simultan gedolmetscht.
- <sup>3</sup> An den Sitzungen des Vorstands und der Arbeitsgruppen spricht jedes Mitglied in seiner Sprache.
- <sup>4</sup> Die Unterlagen für die Sitzungen des Vorstands und der Arbeitsgruppen werden den Teilnehmenden in der Sprache der Autorin oder des Autors des Dokuments zugestellt. Einzig die Protokollbeschlüsse des Vorstands werden in der Regel sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch verfasst.

#### **Art. 19 Finanzielles**

- <sup>1</sup> Die KKJP richtet keine Entschädigungen und Spesen an die Mitglieder aus.
- <sup>2</sup> Für einzelne Projekte bzw. ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder können Gesuche um finanzielle Entschädigung bzw. Abgeltungen an das Generalsekretariat SODK gerichtet werden.

### **4. Kapitel Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Genehmigung**

Das vorliegende Dokument wurde von der Plenarversammlung der KKJP vom 21. September 2017 in Lugano verabschiedet und vom Vorstand SODK an seiner Sitzung vom 24. November 2017 genehmigt.

#### **Art. 21 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand SODK in Kraft.

## 5. Kapitel Übergangsbestimmung

### Art. 22 Erste Wahlen

Die Mitglieder der aktuellen Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF) und jene der aktuellen Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe (KKJS) haben einen garantierten Sitz in der KKJP für die Amtsperiode 2018–2022.

### Genehmigung durch den Vorstand SODK

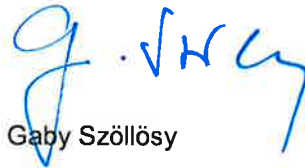
Der Präsident



Martin Klöti, Regierungsrat

Ort, Datum: Bern, 24.11.2017

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy

